

ein *decretum* (die königliche Vertragsurkunde) gelesen und „subskribiert“ hat⁹⁶, folgert sie, daß der für den Vertragsschluß entscheidende Akt 1111 wie 1119 der „Vollzug“, d. h. die eigenhändige Unterfertigung der Urkunden gewesen sei und die Vorgänge auf der Laubwiese daher nur als Abschluß der Verhandlungen und das Heinricianum als „einseitige Vorleistung“ gewertet werden dürfe, der die Vollziehung des Calixtinums durch den Papst im Beisein des Kaisers hätte nachfolgen müssen⁹⁷. Das von Heinrich V. gegebene Versprechen, dessen Erfüllung Calixt II. in seinem Antwortschreiben vom 13. Dezember 1122 einfordert, entspreche also den von Hesso mehrfach erwähnten *promissiones*, die Heinrich V. im Vorfeld von Mouzon, ebenfalls öffentlich, geleistet haben soll⁹⁸.

Completio ist ein terminus technicus für die eigenhändige Unterschrift von Urkunden⁹⁹, das für Mouzon vorgesehene 'Vollenden' (*complevere*) kann man auf die *scripta* beziehen und als 'Vollziehen' im Sinne von 'eigenhändig unterschreiben' verstehen. Man könnte die zitierte Stelle aber auch in einem allgemeineren Sinn auffassen und als die Durchführung von Vereinbarungen deuten, zu denen auch die Unterfertigung von Urkunden gehörte. Und daß diese letztere, umfassendere Bedeutung gemeint ist, geht aus dem Kontext bei Hesso hervor, wo wenige Zeilen später der gleiche Vorgang mit *promissum*

96) MGH Const. 1, Nr. 100 S. 151 (zum Wortlaut siehe unten S. 164 Anm. 163). (Die Urkunde ist verloren, das unter Nr. 89 S. 140 gedruckte Stück aus der kaiserlichen Encyclica ist nur eine Art Verschnitt.) Doch hat Heinrich V. den Papst nicht mehrfach dazu aufgefordert, das päpstliche Privileg zu unterschreiben (ZEY, Romzugsplan [wie Anm. 1] S. 471 f. Anm. 85), er hat vielmehr verlangt, daß Paschalis II., wie in der *carta conventionis* vorgesehen, den Regalienverzicht der Bischöfe durchsetzen solle: *sicut in carta conventionis [...] scriptum est, adimplere* kann hier keineswegs mit dem Unterschreiben der Vertragsurkunde gleichgesetzt werden (*conventionem firmare* schon eher), und es war auch nicht die *carta conventionis*, die unterschrieben werden sollte. Daß die päpstliche Vertragsurkunde (Nr. 90) eigenhändig unterschrieben werden sollte, folgt aus anderen Gründen; siehe unten S. 163 mit Anm. 161.

97) ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 454 f., 468, 471 und öfter.

98) ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 473 mit Anm. 88, S. 487 mit Anm. 138; siehe dazu unten S. 150 f. (Die *promissiones* bei Hesso S. 23,3 und 17,20; Wortlaut bei Zey S. 468 Anm. 77).

99) Vgl. die Liste bei Waldemar SCHLÖGL, Die Unterfertigung deutscher Könige von der Karolingerzeit bis zum Interregnum durch Kreuz und Unterschrift. Beiträge zur Geschichte und zur Technik der Unterfertigung im Mittelalter (Münchener Historische Studien. Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften 16, 1978) S. 7.